

FRANKFURTER VEREIN
ZUR UNTERSTÜTZUNG
INTERNATIONALER STUDIERENDER
E.V.
SATZUNG

FRANKFURTER VEREIN ZUR UNTERSTÜTZUNG INTERNATIONALER STUDIERENDER E.V.

Satzung

§ 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Frankfurter Verein zur Unterstützung internationaler Studierender".
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und
 - Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung ausländischer Studierender an Hochschulen der Region, insbesondere am Internationalen Studienzentrum (ISZ) der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Beratung und Hilfeleistung für ausländische Studierende bei der Bewältigung materieller Probleme.
 - Gewährung und Vermittlung von Beihilfen in geeigneter Form entsprechend der Vergaberichtlinien.
 - Hilfeleistung für ausländische Studierende des ISZ in der Prüfungsphase.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der ausländischen Studierenden.
- (3) Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Stimmberechtigt sind nur natürliche Personen. Juristische Personen, die sich durch einen Vertreter durch Anzeige in Textform vertreten lassen können, sind antrags- und redeberechtigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag ohne Begründung ablehnen.
- (3) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung des Datenschutzgesetzes. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als sechs Monate für den Vorstand unter der vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt in den Verein fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung des gezahlten Beitrages. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag mindern oder ganz erlassen.

- (2) Wird der fällige Beitrag ohne eine dem Vorstand mitgeteilte Begründung nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen; wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung ab. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die vom Vorstand berufene Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist zuständig für
1. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 3. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 4. Satzungs- und Zweckänderungen,
 5. die Auflösung des Vereins.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Satzungs- und Zweckänderungen erfordern drei Viertel, die Auflösung des Vereins vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
Beschlüsse werden in offener Abstimmung getroffen. Die Mitgliederversammlung kann die Abstimmung mit Hilfe von Stimmkarten durchführen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der/dem von der/vom Versammlungsleiter/in bestimmten Protokollanten/Protokollantin protokolliert. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der zu behandelnden Tagesordnung verlangt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
Die Vertretung des Vereins erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
Der Vorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; dies setzt allerdings voraus, dass sie in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der kommenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der Vorstand kann bei Bedarf für die Zwischenzeit ein Mitglied ersatzweise berufen oder Aufgaben unter sich neu verteilen.
- (4) Der Vorstand bestimmt eine/n Vorsitzende/n und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Planung und Vorbereitung von Sammelaktionen
 6. Öffentlichkeitsarbeit
 7. Beschlussfassung über die Vergabe von Beihilfen und der entsprechenden Richtlinien.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Protokollantin/dem Protokollanten sowie der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen.

§ 9 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Vorstandes und das gesamte Rechnungswesen werden von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern geprüft. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit der ordnungsgemäß eingeladenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Studentenhilfe im Sinne des § 2.

Vorstehende Satzung vom 07.11.1994, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2005, wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2018 in Frankfurt geändert und neu gefasst.

Mindestbeitragssätze:

In der Mitgliederversammlung vom 07.03.2005 wurden gemäß § 7 die Höhe der
Mindestbeitragssätze neu festgelegt:

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für

- | | |
|------------------------------|------------|
| • normale Mitglieder | 65,00 € |
| • Studierende | 32,50 € |
| • institutionelle Mitglieder | 300,00 € . |